

## WOHNUNGSRÜCKGABE Checkliste für den ausziehenden Mieter

### Rückgabetermin

Bitte vereinbaren Sie mindestens **2 Wochen** vor der Wohnungsrückgabe mit Ihrer Verwaltung einen Abnahmezeitpunkt. Für die Terminvereinbarung steht Ihnen unser Büro während den Bürozeiten zur Verfügung. Sollten Sie bei der Wohnungsabnahme nicht persönlich anwesend sein können, so bitten wir Sie um eine von Ihnen unterzeichneten Vollmacht, mit der Ihr Vertreter oder Ihre Vertreterin mit uns rechtsverbindliche Abmachungen betreffend der Wohnungsrückgabe treffen kann. Der Wohnungsrückgabetermin hat bis spätestens am letzten Tag (ausgenommen Samstag, Sonntag und allg. Feiertage) des Monats der Mietdauer bis um 11:00 Uhr zu erfolgen.

### Reinigung

Sie müssen sämtliche Räume (inkl. Estrich, Keller, Autoabstellplatz/Garage etc.) einwandfrei reinigen. Zur Wohnung gehörende Bodenbeläge aus textilen Materialien (Teppiche) sind zu schamponieren/extrahieren oder gegebenenfalls durch ein Fachgeschäft reinigen zu lassen.

Falls Sie beim Umzug für die Reinigung ein Reinigungsinstitut verpflichten, so beachten Sie bitte:

Auch im Falle der Wohnungsreinigung durch ein Reinigungsinstitut ist allein der Mieter bzw. die Mieterin gegenüber dem/der Vermieter/in für eine einwandfreie Reinigung des Mietobjektes verantwortlich.

Sollte der Rückgabetermin am letztmöglichen Tag erfolgen, so kann bei Reinigungsbeanstandungen kein Nachreinigen durch den Mieter mehr gewährt werden. Die Nachreinigung wird in diesem Falle durch ein von der Verwaltung beauftragtes Reinigungsinstitut mit voller Kostenfolge für den Mieter erbracht. Versuchen Sie einen möglichst frühen Rückgabetermin zu vereinbaren, somit haben auch Sie genügend Zeit für eine allfällige Nachreinigung.

### Instandstellungsarbeiten

Beachten Sie dazu die betreffenden Ausführungen in Ihrem Mietvertrag (insbesondere die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“. Durch Sie verursachte Schäden sind vor der Wohnungsrückgabe durch Sie oder eine Fachfirma zu beheben. Sollten grössere Schäden vorhanden sein, so besprechen Sie deren Beseitigung frühzeitig mit Ihrer Verwaltung und Ihrer Versicherung.

### kleiner Unterhalt

Gemäss Obligationenrecht OR Art. 259 muss der Mieter Mängel, welche durch kleine, für den gewöhnlichen Unterhalt erforderliche Reinigungen oder Ausbesserungen behoben werden können, nach \*Ortsgebrauch auf eigene Kosten beseitigen.

Dies betrifft (nicht abschliessend):

- Ersatz von Schaltern- und Steckdosenabdeckungen, Leuchtkörper und Sicherungen
- Ersatz von Rollladen-Halter
- Ersatz von Dichtungen der Wasserhähnen
- Ersatz von Fettfiltern in Küchenabzügen
- Ersatz von WC-Sitz inkl. Deckel, Duschbrause inkl. Schlauch
- Ersatz aller Neoperls bei Wasserhähnen
- Reinigung der Ablaufrohre bis zur Hauptleitung
- Reparaturen der Tür- und Schrankschlösser
- Periodische Entkalkung des Einzelboilers sofern vorhanden
- Reinigung bzw. Ersatz der Küchenbleche und Gitterroste
- Vollständigkeit aller Schlüssel (Zimmer, Wohnung, Haus, Brief- / Milkasten, Keller/Estrich, Garage usw.)

\*Ortsgebrauch

Reparaturanteil von max. sFr. 150.00 pro Schadenfall (gilt während der ganzen Mietdauer)

**Und denken Sie daran:**

Melden Sie sich rechtzeitig bei der Einwohnerkontrolle ab!

Melden Sie Ihren Auszug auch frühzeitig den örtlichen technischen Betrieben. Orientieren Sie Ihre Telefongesellschaft, dass Ihr Anschluss auf den Auszugstermin ausser Betrieb gesetzt und in Ihrer neuen Wohnung rechtzeitig wieder installiert wird. Informieren Sie Ihre Poststelle vor dem Umzug über Ihre neue Adresse, damit später eintreffende Sendungen nachgeliefert werden können.

**Wir danken Ihnen für eine gute Vorbereitung der Wohnungs-Übergabe und stehen Ihnen für allfällige Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.**

**AH Residenz Immobilien AG**  
Tonhallestrasse 45, CH-9500 Wil  
T: 071 913 90 50 [info@ah-residenz.ch](mailto:info@ah-residenz.ch)